

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
56. Sitzung

08.03.1989
sr-ma

Abg. Soénus (CDU) merkt an, die Verwendung von Spritzasbest sei in den meisten Fällen eine Feuerschutzmaßnahme gewesen. Und besondere Feuerschutzbestimmungen fänden bei Wohnbauten keine Anwendung.

MD Dr. Bussfeld (MSWV) bestätigt dies. Spritzasbest sei im Bereich des Wohnungsbaus wohl nicht verwandt worden. Man habe aber dennoch das Problem thematisiert, und in der Arge Bau liefen Vorbereitungen einer Überprüfung; denn es handle sich - wenn es ein Problem werden sollte, was man bei dem jetzigen Erkenntnisstand verneinen könne - um ein solches der gesamten Wohnungswirtschaft. Im übrigen sei in diesem Zusammenhang ein koordiniertes Vorgehen von Land und Bund sinnvoll, da bestimmte Vorschriften in der Zuständigkeit des Bundesarbeitsministers lägen, was etwa die Verwendbarkeit von Asbest bei Bauteilen angehe.

Abg. Schultz (SPD) führt aus, das Thema eigne sich nicht für Auseinandersetzungen. Von daher halte er die Anregung des Abg. Doppmeier für praktikabel. In vielen Gemeinden habe es bekanntlich Probleme wegen Schulbauten usw. gegeben, so daß man den Staatshochbau durchaus einmal fragen sollte, inwieweit es entsprechende Schwierigkeiten in staatlichen Hochbauten gebe. Durch eine solche Frage würde nach seiner Auffassung sicherlich keine öffentliche Unruhe erzeugt, zumal entsprechende Stoffe im Wohnungsbau offenbar nicht verwendet worden seien.

Der Vorsitzende teilt die von seinem Vorredner vorgetragene Auffassung nicht. Er wisse beispielsweise, daß in Altbauten, in denen früher Kohleöfen zur Heizung gedient hätten, um Kamine herum Asbest verwandt worden sei. Er halte es darüber hinaus für blauäugig anzunehmen, eine Liste, die für den Ausschuß erstellt werde, sei nicht öffentlich. Er jedenfalls befürchte Beunruhigung allerorten, wenn es dazu kommen sollte.

Zu 2: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Nach einem Hinweis des Vorsitzenden auf die Drucksachen 10/3578 und 10/3671, die Vorlage 10/1970 sowie das Ausschußprotokoll 10/1038 legt Abg. Kniefelkamp (CDU) dar, es sei zwar wichtig, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen große und zunehmende Bedeutung beizumessen; aber dem Ansatz, der in dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Ausdruck komme, könne von seiner Fraktion nicht gefolgt werden.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
56. Sitzung

08.03.1989
sr-ma

In der Begründung werde die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die ökologische und ökonomische Erneuerung des Landes angegeben, in dem Gesetzentwurf allerdings werde die Gleichrangigkeit, die in der Formulierung zum Ausdruck komme, verlassen und dem Umweltschutz ein ganz besonderer Vorrang eingeräumt. Die ökologische Erneuerung solle offensichtlich unter Hintanstellung der ökonomischen Erneuerung stattfinden.

Die Einteilung des Landesgebiets in Siedlungsraum und Freiraum führe zur Unbeweglichkeit. Er wolle keinesfalls einer Verringerung des Freiflächenpotentials das Wort reden. Eine Austauschbarkeit aber müsse gewährleistet bleiben. Gerade der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen müsse ein fundamentales Interesse daran haben, daß auch in Zukunft die Zurverfügungstellung von Wohnraum- und Gewerbeflächen in ausreichendem Umfang möglich sei.

In der Begründung fänden sich überdies Bemerkungen - beispielsweise, daß ein Umdenken aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, aufgrund von veränderten Wachstumsdaten, anhaltender Finanzknappheit der öffentlichen Haushalte, hoher Arbeitslosigkeit usw. notwendig sei -, die von den Ergebnissen der Volkszählung widerlegt worden seien.

Jeder Parlamentarier müßte auch daran interessiert sein, daß die Planungshoheit der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt werde, wie es durch den Gesetzentwurf geschehe. Die bundesgesetzlich festgelegte Abwägung könne nach Auffassung der CDU nicht durch eine Vorrangpolitik des Landes gebrochen werden. Die Formulierung "unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden" sei aus seiner Sicht in dem geltenden Recht schon verfassungsrechtlich angreifbar. Die entsprechende Formulierung in dem Gesetzentwurf sei gänzlich abzulehnen. In Gerichtsurteilen sei auch festgelegt worden, daß die Anpassung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung nicht antasten dürfe, zumal sich die Ziele der Landesplanung ständig änderten. Viele Kommunalpolitiker hätten damit ihre leidvollen Erfahrungen gemacht.

Seine Fraktion lehne den Gesetzentwurf ab, weil er teilweise dem Abwägungsgebot des Baugesetzbuchs widerspreche, massiv in die Planungshoheit der Gemeinden eingreife und auch den Erfordernissen des arbeitsmarkt- und sozialpolitisch erforderlichen Strukturwandels entgegenstehe.

Abg. Schumacher (Remscheid) (SPD) stellt fest, der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen sei nur begrenzt von dem Gesetzentwurf tangiert. Dennoch wolle er daran erinnern, daß die SPD-Fraktion einen Antrag zu § 2 des Gesetzentwurfs eingebracht habe, nach dem die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sein müsse, um zu einem Abwägungsvorrang zu kommen.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
56. Sitzung

08.03.1989
sr-ma

Abg. Kuhl (F.D.P.) bemängelt, daß nur in § 24 Abs. 7 des Gesetzesentwurfs ökologische und ökonomische Ziele gleichrangig nebeneinanderstünden. Mit der Annahme von Abs. 3 der obengenannten Vorschrift wäre das Projekt von Triple Five, mit dem man sich heute auch beschäftigen werde, von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Für die F.D.P.-Fraktion seien Ökologie und Ökonomie gleichrangig und gleichwertig. Deshalb habe sie sich auch gefragt, was es bedeute, wenn es in dem Gesetzesentwurf heiße, Standortentwicklungen seien umweltverträglich auf die Erwerbsgrundlagen abzustellen, Verkehrswege sollten umweltverträglich sein, die Versorgungsleitungen sollten umweltverträglich sein, landwirtschaftliche Flächen und Wald müßten den Erfordernissen des Umweltschutzes angepaßt sein oder erhalten bleiben. Überall sei von "umweltverträglich" die Rede. Er wisse nicht, ob das letztendlich nicht die Gesamtplanung und Gesamtentwicklung des Landes in erheblicher Weise beeinträchtige. Auf jeden Fall werde die Landesplanung durch die in dem Gesetzesentwurf gemachten Vorgaben erheblich schwerfälliger, die Angebotsplanung durch die Kommunen erschwert, und mit staatlichem Dirigismus werde sehr stark eingegriffen. Klare Prioritätensetzungen seien nicht zu erkennen.

Der Gesetzesentwurf richte sich gegen eine notwendige Regionalisierung, verzichte auf Eigeninitiative der Wirtschaft, verhindere einen demokratischen Diskussions- und Entwicklungsprozeß, verschiebe einseitig das notwendige Gleichgewicht von Ökologie und Ökonomie, beeinträchtige die Ehrlichkeit in der Diskussion mit Betroffenen vor Ort und leiste erheblichen Verfahrensverzögerungen Vorschub. Im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt 1992 prognostiziere er erhebliche Verzerrungen für Nordrhein-Westfalen durch den Gesetzesentwurf. Die Verabschiedung des Gesetzesentwurfs hätte auch eine Diskriminierung der Mikat-Kommission zur Folge; denn deren Ergebnisse hätte man in das Gesetz einfließen lassen müssen.

Schließlich scheue der Gesetzesentwurf die Erfolgskontrolle durch das bestehende Planungsinstrumentarium, habe nach seiner persönlichen Meinung auch eine Unkalkulierbarkeit der gesamten Fachplanung im Lande zur Folge und höhle die Planungshoheit der Kommunen aus. - Aus all diesen Gründen lehne die F.D.P. den Gesetzesentwurf ab.

Abg. Schumacher (Remscheid) (SPD) betont, nach Auffassung der SPD werde mit der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs keinesfalls eine Vorentscheidung hinsichtlich des Projekts von Triple Five getroffen.